

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2015 unverändert bei 63.359.990 Euro und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 Euro des Grundkapitals je Namensaktie. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Nr. 1 der Satzung.

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen oder Vereinbarungen zwischen Aktionären bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Die direkt am Kapital Beteiligten, die zum 31. Dezember 2015 gemäß den Angaben des Aktienregisters 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Walter H. Lechler, Stuttgart	Insgesamt 22,059 % (davon werden ihm 10,0127 % über § 22 WpHG zugerechnet)
Lechler Beteiligungs-GmbH, Stuttgart	10,031 %

Aktieninhaber haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

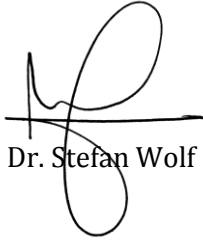
Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (13. Mai 2015) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 21. Mai 2020.

Angaben zum genehmigten Kapital und zur Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals sind im Anhang enthalten.

Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit den Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

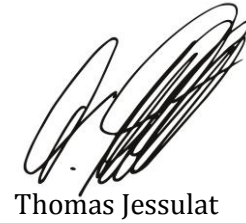
Dettingen/Erms, den 24. März 2016



Dr. Stefan Wolf



Theo Becker



Thomas Jessulat